

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes–Immissionsschutzgesetz

Genehmigungsantrag der juwi AG, Energie–Allee 1 in 55286 Wörrstadt

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes–Immissionsschutzgesetz

Öffentliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Bundes–Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes–Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die juwi AG (Energie–Allee 1 in 55286 Wörrstadt) hat bei der StädteRegion Aachen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 4 BlmSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V–150 mit einer Nabenhöhe von 125 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Nennleistung von 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 200 Metern. Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern entsprechend Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes–Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV). Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist im dritten Quartal 2022 geplant.

Die Anlagen sollen in Simmerath, innerhalb der Windkonzentrationszone „Simmerather Wald“, auf dem Grundstück Gemarkung Simmerath, Flur 1, Flurstück 47, realisiert werden.

Gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat die juwi AG die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Genehmigungsbehörde verzichtet daher auf die Vorprüfung. Für das geplante Vorhaben besteht somit eine UVP– Pflicht und das Verfahren ist gemäß § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BlmSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben den allgemeinen und anlagenspezifischen Unterlagen, Anträgen und Plänen insbesondere folgende Berichte und Gutachten:

Bezeichnung	Urheber/Verfasser	Datum
Antragsformulare und Projektbeschreibungen	Antragstellerin	-
Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (inkl. Anlage 1-7)	Björnsen Beratende Ingenieure GmbH	27.03.20
Seismologische Stellungnahme	Björnsen Beratende Ingenieure GmbH	26.02.20
UVP-Bericht	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung	26.03.20
Artenschutzprüfung	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung	09.03.20
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung	24.03.20
Hinweis zum Schwarzstorchschutzkonzept	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung/ Antragstellerin	24.02.20
Baugrundgutachten	Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH	30.01.20
Turbulenzgutachten (Kurzfassung)	I17-Wind GmbH & Co. KG	24.03.20
Schalltechnisches Gutachten	Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL)	13.01.20
Schattenwurfgutachten	Antragstellerin	18.12.19
Stellungnahme zur Wildkatze	Manfred Trinzen	26.03.20
Sonstige genehmigungsrelevante Unterlagen und Empfehlungen	diverse	-

Diese Auflistung entspricht einer Auswahl der relevantesten Dokumente und fasst unter Umständen mehrere Dokumente unter einem Punkt zusammen.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet.

Der Genehmigungsantrag, die zugehörigen Antragsunterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, liegen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

07. Mai 2020 bis einschließlich 08. Juni 2020

bei den folgenden Stellen aus und können dort auf Grund der derzeitigen Lage in Verbindung mit Covid-19 nur nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden:

1. StädteRegion Aachen

Dienstgebäude Zollernstraße 20, 52064 Aachen, Zimmer F 322
nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/5198-7021

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Gemeinde Simmerath

Rathaus, 52152 Simmerath, Zimmer 110

nach telefonischer Vereinbarung unter 02473 / 607145

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
donnerstags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

3. Gemeinde Roetgen

Rathaus, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen, Zimmer 20

nach telefonischer Vereinbarung unter 02471/18-30

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
bzw. donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

4. Gemeinde Hürtgenwald

Rathaus, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald-Kleinhau, Zimmer 110

nach telefonischer Vereinbarung unter 02429/30957

montags und mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

5. Gemeinde Raeren

Bauamt, Hauptstraße 30, B 4730 Raeren, Büro Umwelt -Frau Peters-

nach telefonischer Vereinbarung unter 0032 (0) 87/858977

montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bis 20:00 Uhr

Achtung: Die Auslage- und Einwendungsfristen in Raeren richten sich nach Bestimmungen des Wallonischen Umweltgesetzbuches. Des Weiteren ist die zurzeit geltende Ausgangssperre (voraussichtlich bis 03.05.2020) in Belgien zu berücksichtigen. Einzelheiten können bei Frau Peters unter der oben genannten Telefonnummer erfragt werden.

6. Stadt Stolberg

Rathaus, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Zimmer 510,

nach telefonischer Vereinbarung unter 02402/13-421

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

7. Stadt Monschau

Rathaus, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, Zimmer 410

nach telefonischer Vereinbarung unter 02472/81-257

montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Weiterhin werden der Antrag, die Antragsunterlagen, dieser Bekanntmachungstext, der UVP Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Internet unter <http://www.staedteregion-aachen.de> /Umweltamt (A70) / Immissionsschutz / im Bereich ‚Förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung‘ sowie im UVP- Internetportal unter <http://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV wird dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch innerhalb der Einwendungsfrist vom

07. Mai 2020 bis einschließlich 08. Juli 2020

bei der StädteRegion Aachen oder der Gemeinde Simmerath vorzubringen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG der Schriftform. Sie können auf dem Postweg an die StädteRegion Aachen 52090 Aachen gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Einwendungen, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse umweltamt@staedteregion-aachen.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform auch dann, wenn die Einwendung mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erfolgt. Einwendungen, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per De-Mail an die De-Mail-Adresse umweltamt@staedteregion-aachen.de-mail.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich die Einwendungen betreffen, bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Person, die die Einwendung erhoben hat, werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Absatz 6 BImSchG, § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

Donnerstag der 13. August 2020, ab 09.00 Uhr
Sitzungssaal der Gemeinde Simmerath
Rathaus
52152 Simmerath

bestimmt.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV)

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bekanntmachung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Städteregion Aachen im Internet mit nachrichtlichem Hinweis durch Aushang an der Bekanntmachungstafel sowie in den Aachener Nachrichten (Eifelausgabe), in der Aachener Zeitung (Eifelausgabe) und im Grenzecho sowie im Internet auf der Seite des Umweltamtes (www.staedteregion-aachen.de/umwelt).

Aachen, 21.04.2020

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier